



Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 15. Juli 2015

Diese Richtlinie bezieht sich auf die Denkschrift zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der DFG (1998) und ihren Ergänzungen (2013).¹

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche widersprechen dem Wesen der Wissenschaft. Die Akademie der Bildenden Künste München ist der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Diese Richtlinie ist eine verpflichtende Leitlinie für alle Mitglieder und Angehörigen der Akademie der Bildenden Künste München.

Wissenschaftliche Arbeit unterliegt auf vielen Gebieten rechtlichen und standesrechtlichen Regelungen, Verhaltensregeln und professionellen Normen. Sie beruht zudem auf Grundprinzipien, die in allen Ländern gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität. Sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs zu vermitteln, gehört zu den Kernaufgaben der Akademie, ebenso wie die Sicherung als Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis.

Die Akademie der Bildenden Künste München bekennt sich uneingeschränkt zu diesen Grundprinzipien. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen o. g. Normen. Sie entfalten bzw. detaillieren die wissenschaftsethischen Prinzipien.

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Akademie sind verpflichtet, folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten:

- Befolgen allgemeiner Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit ("de lege artis"),
- vollständige Dokumentation der Resultate,
- Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge von Kooperationspartnern, Mitarbeitern, Konkurrenten (Ausschluss von Ehrenautorenschaften),
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (z. B. regelmäßige gemeinsame Besprechungen der laufenden Arbeiten),
- Verantwortung aller Autoren für jeden Teil gemeinsamer wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- Achtung fremden geistigen Eigentums,
- selbstkritischer Umgang mit eigenen Forschungsergebnissen,
- Vermeidung mutwilliger Beeinträchtigung anderer in ihrer Forschungstätigkeit.

¹ Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“; Denkschrift = Proposals for safeguarding good scientific practice / Deutsche Forschungsgemeinschaft. –Weinheim: Wiley-VCH, 1998 Nebent.: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ISBN 3-527-27212-7



- (2) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Akademie verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Professoren nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr. Die Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes obliegt dem Präsidium der Akademie. Das Präsidium ist daher dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.
- (3) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis auf haltbaren und gesicherten Trägern in dem Arbeitsbereich, in dem sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren.
- (4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Veröffentlichungen, Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben.
- (5) Der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Studierende, Nachwuchswissenschaftler, Nachwuchskünstler, Examenskandidaten und Doktoranden sind frühzeitig über die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten. Die Professoren sind dazu angehalten, den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs für dieses Thema zu sensibilisieren. Bei Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss der Betreuer diesen nachgehen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer mutwillig beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern liegt insbesondere vor bei:
 - a) Falschangaben durch
 - Erfinden von Daten,
 - Verfälschung von Daten und Quellen,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.



- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein - von einem anderen geschaffenes - urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen Beitrag,
 - Verfälschung des Inhalts,
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer,
 - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
 - unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Vertrauensperson

- (1) Der Senat der Akademie der Bildenden Künste München ernennt einen wissenschaftlichen Professor als Vertrauensdozenten für Akademieangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches oder Fehlverhalten vorzubringen haben. Weiterhin wird ein Stellvertreter ernannt. Dieser muss ebenfalls der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Der Vertrauensdozent und sein Stellvertreter werden im Personalverzeichnis und im Studienführer bekannt gemacht.
- (2) Außer im Falle einer Verhinderung der Vertrauensperson wird deren Aufgabe nach dieser Richtlinie vom Stellvertreter wahrgenommen, wenn die Besorgnis besteht, dass die Vertrauensperson befangen sein könnte oder nicht auszuschließen ist, dass sie aufgrund ihrer sonstigen Stellung in der Hochschule mit dem anzuzeigenden oder angezeigten Fehlverhalten in Verbindung steht.
- (3) Jedes Mitglied der Akademie hat Anspruch darauf, mit der Vertrauensperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauensperson prüft die Hinweise auf ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Vertrauensperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, ist dies durch die Vertrauensperson dem Präsidenten mitzuteilen.



§ 4 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Erhält der Präsident konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so beruft er eine Untersuchungskommission ein. Dieser Kommission gehören in der Regel zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie die Kanzlerin an. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sondervoten überstimmter Mitglieder sind zulässig und dem Beschluss beizufügen. Die Information der Kommission über die erhobenen Anschuldigungen erfolgt schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informierenden und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird. Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Fachgebiet sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung der einzelnen Kommissionsmitglieder zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist der Präsident zu unterrichten. Dieser trifft die Entscheidung, ob die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt ist und die betroffene Person am Verfahren nicht mehr mitwirken darf. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Präsidenten, so wird die Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde (Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) getroffen.
- (3) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben; der Name des Informierenden wird dem Betroffenen nur offenbart, wenn der Informierende zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Eine Offenlegung des Namens gegenüber dem Betroffenen kann im Einzelfall geboten sein, wenn sich der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Dem Betroffenen sowie dem Informierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die Frist für die Stellungnahme beträgt drei Wochen.
- (4) Die Kommission legt dem Präsidenten drei Wochen nach Eingang der letzten Stellungnahme im Sinne des Absatz 2 bzw. nach Verstreichen der Abgabefristen ihren Untersuchungsbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie den Betroffenen über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

§ 5 Sanktionen

- (1) Der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Untersuchungsberichts und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren eingestellt werden kann oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall sind die Maßnahmen nach Absatz 2 bzw. 3 einzuleiten. Ist der Verdacht zu Unrecht erhoben worden, stellt der Präsident schriftlich das Nichtvorliegen eines Fehlverhaltens fest und sorgt für angemessene Maßnahmen der Rehabilitation.



- (2) Weiterhin sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften, zu prüfen. Der Präsident prüft, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Mitautoren), Institutionen, Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.
- (3) Der Präsident leitet je nach Sachverhalt disziplinar- bzw. arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Richtlinie gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 8 Schlussbestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Schutze geistigen Eigentums bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 14. Juli 2015.

München, 15. Juli 2015

Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München